

Statuten der Genossenschaft Vaporama Thun

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter der Firma Genossenschaft Vaporama besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff OR mit Sitz in Thun.

Art. 2

Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe und im Interesse der Genossenschafter bzw. ihrer Mitglieder durch ideelle und finanzielle Förderung den Erhalt und den Betrieb

- der ehemaligen Dampfmaschinensammlung von Vaporama im Dampfbauzentrum Winterthur
- des Dampfschiffes Blümlisalp
- der Dampfbahn Vaporama im Schadaupark.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder der Genossenschaft können aufgrund einer schriftlichen Anmeldung werden:

- a. natürliche Personen
- b. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften
- c. juristische Personen
- d. öffentlich-rechtliche Körperschaften

In die Genossenschaft können jederzeit neue Mitglieder eintreten. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verwaltung. Bei Übertragung eines Genossenschaftsanteils wird der Erwerber erst dann Genossenschafter, wenn die Verwaltung seine Aufnahme beschlossen hat.

Art. 4

Die Genossenschaftsanteile sind vererblich. Erbengemeinschaften haben einen gemeinsamen Vertreter zu ernennen.

Art. 5

Der Austritt aus der Genossenschaft ist durch schriftliche Erklärung auf Schluss eines Geschäftsjahres möglich, wobei eine dreimonatige Kündigungsfrist einzuhalten ist.

Art. 6

Die Verwaltung kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es den Vorschriften oder Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt. Dem Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die Generalversammlung offen. Der Rekurs ist innert 30 Tagen, seitdem der Ausschluss dem Genossenschafter eröffnet wurde, zu erheben.

III. Finanzielle Beteiligung der Genossenschafter

Art. 7

Jedes Mitglied hat bei seinem Eintritt in die Genossenschaft mindestens einen Anteilschein zu zeichnen und innert 30 Tagen einzuzahlen. Jedem Mitglied steht es frei, eine beliebige Anzahl von Anteilscheinen zu zeichnen.

Es werden Anteilscheine zum Nominalwert von je Fr. 200.-- ausgegeben. Sie lauten auf den Namen des Genossenschafers und dienen als Ausweis für seine Mitgliedschaft. Die Anteilscheine sind unverzinslich.

Art. 8

Jede persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur ihr Vermögen.

Art. 9

Scheidet ein Mitglied aus der Genossenschaft aus, so haben es oder seine Erben keine Abfindungsansprüche; sie haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftskapital.

IV. Organisation

Art. 10

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a. die Generalversammlung
- b. die Verwaltung
- c. die Revisionsstelle, sofern nicht zulässigerweise auf eine solche verzichtet wird.

A. die Generalversammlung

Art. 11

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Es stehen ihr insbesondere folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. Festsetzung und Änderung der Statuten
- b. Wahl der Verwaltung, ihres Präsidenten und der Revisionsstelle; Art. 18 bleibt vorbehalten.
- c. Abnahme des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz
- d. Entlastung der Verwaltung
- e. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr von der Verwaltung unterbreitet werden.
- f. Festsetzung eines Jahresbeitrages (Mitgliederbeitrages) in der Höhe von max. Fr. 100.-- pro Genossenschafter/in. Reduzierte Jahresbeiträge sind festzusetzen für Ehepaar-Mitglieder, Kinder-Mitglieder oder für andere von der GV beschlossene Mitgliederkategorien.

Art. 12

Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen von der Revisionsstelle einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung findet innert sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Die Generalversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter die Einberufung durch Gesuch an die Verwaltung verlangt. Vorbehalten bleiben Art. 881, 903 und 905 OR.

Art. 13

Die Generalversammlung ist mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch Bekanntmachung gemäss Art. 31 der Statuten. Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekanntzumachen. Bei Statutenänderung muss der Änderungsvorschlag während der Einladungsfrist am Sitz der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder aufliegen. In der Einladung ist auf diese Auflage hinzuweisen.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht.

Art. 14

Jeder Genossenschafter ist berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Genossenschafter kann sich durch einen anderen Genossenschafter oder durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Niemand kann jedoch mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Art. 15

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen

Mitglieder. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen, soweit das Gesetz oder diese Statuten es nicht anders bestimmen, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. In einer zweiten Abstimmung entscheidet das relative Mehr. Der Präsident stimmt mit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung oder die Fusion der Genossenschaft sowie für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

In der Regel finden die Abstimmungen offen, die Wahlen geheim statt. Wenn ein Zehntel der Anwesenden es verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Art. 16

Der Präsident der Verwaltung oder dessen Stellvertreter führen den Vorsitz an der Generalversammlung.

Der Vorsitzende ernennt die nötigen Stimmzähler.

Der Sekretär der Verwaltung oder eine von dieser bezeichnete Drittperson protokolliert die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 17

Sofern die Genossenschaft mehr als 300 Mitglieder zählt, ist die Verwaltung berechtigt, einzelne oder alle in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallenden Geschäfte den Genossenschaftern zur schriftlichen Stimmabgabe und Beschlussfassung (Urabstimmung) zu unterbreiten.

B. Die Verwaltung

Art. 18

Die Verwaltung besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Die Einwohnergemeinde Thun hat Anspruch auf einen Sitz im Verwaltungsrat. Sie bestimmt ihre Vertretung selbst; die übrigen Mitglieder werden von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt, wobei Wiederwahl möglich ist.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst, indem sie ihren Vizepräsidenten, den Sekretär und weitere Chargierte bezeichnet.

Art. 19

Die Verwaltung versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie wird durch den Präsidenten mindestens fünf Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der Verwaltung dies verlangt.

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los den Ausschlag. Der Präsident stimmt mit.

Über die Verhandlungen der Verwaltung führt der Sekretär oder eine von der Verwaltung bezeichnete Drittperson ein Protokoll.

Art. 20

Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftlichen Aufgaben nach Kräften zu fördern. Sie ist zur Behandlung aller Geschäfte zuständig, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere hat die Verwaltung folgende Befugnisse und Pflichten:

- a. Die Generalversammlung einzuberufen, deren Geschäfte vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen
- b. Mitglieder aufzunehmen oder auszuschliessen
- c. Die notwendigen Geschäftsbücher und das Genossenschaftsverzeichnis regelmässig zu führen
- d. Ihre Protokolle und diejenigen der Generalversammlung regelmässig zu führen

- e. Die Jahresrechnung und Bilanz nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und der Revisionsstelle zur Prüfung zu unterbreiten
- f. Die mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen zu ernennen, die bezüglich Anstellungsverträge abzuschliessen, den Geschäftsführern die nötigen Weisungen zu erteilen, ihre Tätigkeit zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen
- g. Die vorgeschriebenen Anzeigen an das Handelsregisteramt über Ein- und Austritt von Mitgliedern zu machen
- h. Die erforderlichen Reglemente zu erlassen.

Art. 21

Die Verwaltung ist berechtigt, Ausschüsse und Kommissionen zu bilden, in welche auch Nichtmitglieder gewählt werden können.

Sie kann ferner die Vertretung an eine oder mehrere Personen, an Geschäftsführer oder Direktoren übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen.

Art. 22

Die Verwaltung bezeichnet die vertretungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnungsbefugnis.

C. Die Revisionsstelle

Art. 23

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. Die Genossenschaft nicht zu ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
2. Sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
3. Die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.

Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle können verlangen:

1. 10% der Genossenschafter;
2. Genossenschafter, die zusammen mindestens 10% des Anteilscheinkapitals vertreten;
3. Genossenschafter, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Die Revisionsstelle wird für 1 Jahr gewählt. Die Revisionsstelle hat die in Art. 906 OR i.V.m. Art. 727 ff. OR umschriebenen Aufgaben zu erfüllen.

Untersteht die Genossenschaft nicht der ordentlichen Revision und verzichtet sie rechtsgültig auf die eingeschränkte Revision, so kann die Generalversammlung anstelle der gesetzlichen Revisionsstelle eine statutarische Kontrollstelle wählen.

Die statutarische Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die nicht Genossenschafter und nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Revisoren sind unbeschränkt wieder wählbar. Als Kontrollstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften, bezeichnet werden.

IV. Finanzielle Bestimmungen

Art. 24

Die Höhe des Genossenschaftskapitals ist unbeschränkt. Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen

Mittel:

- a. durch Ausgabe von Anteilscheinen im Nennwert von Fr. 200.--
- b. durch Bankkredite, Anleihen und Subventionen
- c. aus Betriebsüberschüssen
- d. durch Zuwendungen Dritter
- e. durch die Erhebung eines Jahresbeitrages

Art. 25

Die Genossenschaft beabsichtigt, Aktiven und Passiven des Vereins "Schweizerisches Dampfmuseum Thun" in Thun, zu übernehmen gemäss Bilanz per 8. Juni 1982.

Art. 26

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jedes Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Genehmigung dieser Statuten und dauert bis 31. Dezember 1982.

Art. 27

Die Verwaltung hat Jahresrechnung und Bilanz, welche den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abgefasst werden müssen, mit dem Geschäfts- und Revisionsbericht spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

Art. 28

Ein Reinertrag der Genossenschaft fällt ins Genossenschaftsvermögen und wird nicht an die Mitglieder ausgerichtet.

V. Fusion, Auflösung und Liquidation

Art. 28^{bis}

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Art. 29

Die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft erfolgt nach Art. 913. OR.

Art. 30

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer andern wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

VI. Bekanntmachungen

Art. 31

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erscheinen im Anzeiger für das Amt Thun und, soweit es das Gesetz verlangt, im Schweiz. Handelsamtsblatt.

Thun, 30. April 2016

Der Präsident

Der Vizepräsident

Cuno Vuillemin

Marius Meier